

Heimvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 14. Oktober 2008)

Zwischen der Seniorenhilfe SMMP gGmbH

Bergkloster, 59909 Bestwig,

als Träger des Seniorenheims Haus Maria Regina, Diestedde, Lange Straße 16,

59329 Wadersloh,

vertreten durch die Geschäftsführung,

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau/Herrn (Name)

bisher wohnhaft in (Anschrift)

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/

Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender Heimvertrag geschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger

- (1) Die Seniorenhilfe SMMP gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 59909 Bestwig, Bergkloster.

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Betriebsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2

Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel/Doppelzimmer (Zimmernummer)
Größe und Möblierung des Zimmers:

Wohnraum: qm - Nasszelle: qm

Ausstattung:

Anschlussmöglichkeiten für Fernseher und Telefon

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten

- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Stufe __

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW). Dieser kann bei der Betriebsleitung eingesehen werden, auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bei Veränderung des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
 - Wohnraum: Montag, Mittwoch, Freitag
 - Nasszelle: täglich von Montag bis Freitag
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;

- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
 - i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
 - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln nach ärztlicher Diagnose. Sollte darüber hinaus Inkontinenzmaterial erforderlich sein, so sind die zusätzlichen Kosten, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, von der Bewohnerin/vom Bewohner zu übernehmen. (Siehe § 3)
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel: -
Keine -

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Betriebsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Betriebs- und Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Betriebs- und Heimleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Betriebs- und Heimleitung zurückzugeben.

- (3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 3

Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners/der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€	tägl.
- Entgelt für Verpflegung	€	tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
- Stufe	€	tägl.
- Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€	tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	€	tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer	€	tägl.
Einzelzimmer	€	tägl.
	=====	
insgesamt	€	tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich **1.023,00 €**.

Bei Bedarf fallen zusätzlich Kosten für Inkontinenzmaterial i.H.v. € 28,17 monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 2 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von € monatlich an.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung auf zzt. 3,80 € täglich.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen.
Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab mit einer Frist von 14 Tagen dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich angezeigt hat. Die schriftliche Anzeige hat eine Aufklärung über die Änderung der Art, des Inhalts oder des Umfangs der Leistungen sowie des Entgeltes zu enthalten. Die Erhöhung wird wirksam nach Ablauf der 14-tägigen Frist, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (7) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet.
Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung so-

wie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

- (7) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Sie sind spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 5

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohne-

rin/dem Bewohner ansonsten Regresse.

- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 6

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin eingebrachten elektrischen netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 7

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.

§ 8

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage 1, 2 und 3).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 10

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 5 Abs. 11 Heimgesetz in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 11

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes sind zu benachrichtigen:

Name Vorname Anschrift Telefon Ggf. Email

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

ausgehändigt werden.

§ 12

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich hinsichtlich der **Investitionskosten** um bis zu 14 Tage, sofern und solange die Unterkunft nicht vollständig geräumt ist.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Die Bewohnerin/der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten werden kann oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. § 12 Abs. 4 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des § 12 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des § 12 Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4 Nr. 1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (7) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden, und das Vertragsverhältnis verlängert sich hinsichtlich der **Investitionskosten** um bis zu 14 Tage. Siehe Anmerkung § 12 Abs. 1.

Wadersloh, 12. März 2009

i. A.

Unterschrift
(für die Einrichtung)

Unterschrift
(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevoll-
mächtigter)

Anlage 1 zum Heimvertrag

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das Seniorenheim Haus Maria Regina folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus, Vorlieben)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen
 - Grundpflege
 - hauswirtschaftliche und soziale Betreuung
 - ärztlich verordnete Behandlungspflege
 - ärztlich verordnete Medikamente
 - psychosoziale Betreuung
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Bradenskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Wadersloh, den _____

Unterschrift
der Bewohnerin/des Bewohners
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 2 zum Heimvertrag

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Wadersloh, den _____

Unterschrift
der Bewohnerin/des Bewohners

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 3 zum Heimvertrag

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,
- zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Wadersloh, den _____

Unterschrift
der Bewohnerin/des Bewohners
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter oder Bevollmächtigter)

Anlage 4 zum Heimvertrag

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung **Frau Agnes Junker** (Telefon: 02520 930612) oder an die Heimleitung **Frau Ida Knecht** (Telefon: 02520 930614) wenden.

Fax: 02520 930650
Anschrift: Lange Straße 16, 59329 Wadersloh.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden an den Träger **Seniorenhilfe SMMP gGmbH** der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Telefon: 02904 8080
Fax: 02904 808180
Anschrift: Bergkloster, 59909 Bestwig.

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Der Vorsitzende ist zurzeit Herr Bruno Brockhinke. Er ist zu erreichen im Zimmer-Nr. 8.

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Postfach 21 20, 48008 Münster,
Tel.: 0251 8901-0, Fax: 0251 8901-4243

2. Zuständige Heimaufsicht:
Kreis Warendorf, - Heimaufsicht -, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,
Tel.: 02581 530, Fax: 02581 535099

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucher-Zentrale NRW, Hellstraße 8, 59227 Ahlen, Tel.: 02382 84486

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:
Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211 3809-0,
Fax: 0211 3809-172

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse :
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

Anlage 5 zum Heimvertrag

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.

2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z. B.

a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),

- b) Heimbeirat,
- c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) Heimaufsicht,
- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in Streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

12.02.2008

Anlage 6 zum Heimvertrag¹

Seniorenheim Haus Maria Regina, Lange Straße 16, 59329 Wadersloh

Heimordnung

Ergänzend zum Heimvertrag finden Sie hier wichtige Hinweise und Regelungen, die Ihnen helfen sollen, sich schnell einzuleben und wohl fühlen zu können.

Die Bewohner des Seniorenheimes Haus Maria Regina bilden mit allen Mitarbeitern eine christliche Gemeinschaft, getragen von gegenseitigem Vertrauen, Geduld und Rücksichtnahme. Unser Haus möchte allen Bewohnern die Geborgenheit und Lebensqualität bieten, die sie sich wünschen. Wir streben eine vertrauensvolle Atmosphäre des Miteinander an, in der Menschen befreit und froh leben können.

Unsere Einrichtung soll auch ein Lebensort des Glaubens sein. Wir ermöglichen unseren Bewohnern die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Feiern im Kirchenjahr. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, die auf unsere Hilfe und fachlich qualifizierte Unterstützung angewiesen sind und versuchen sie im partnerschaftlichen Miteinander gemeinsam umzusetzen.

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert aber auch Rücksichtnahme und Einhaltung notwendiger Regeln, die für alle Bewohner gleichermaßen gelten und dazu beitragen sollen, dass eine gute Hausgemeinschaft im gegenseitigen Mit- und Füreinander entstehen kann.

Wo viele Menschen zusammenleben, können Probleme auftreten; diese sollten angesprochen und gemeinsam gelöst werden.

Uns ist es wichtig, dass Sie ihre Meinung äußern und wir gemeinsam über die anstehenden Dinge sprechen und nach Lösungen suchen können, die von allen akzeptiert und umgesetzt werden können.

Ihr Zimmer

Jeder Bewohner hat das Recht auf eine geschützte Privatsphäre. Selbstverständlich ist es möglich, ihr Zimmer neben der Grundausstattung selbst einzurichten und zu gestalten.

Ihr Zimmerschlüssel ist für Sie - nicht zur Weitergabe an Dritte - gedacht.

Radio, Fernseh- und Fonogeräte, Rasierapparat und Föhn dürfen in den Zimmern benutzt werden. Falls Ihnen noch andere Elektrogeräte wichtig und notwendig erscheinen, bitten wir dies vorher mit uns abzustimmen.

Vergessen Sie bitte nicht Ihr Fernsehgerät, Radio oder Telefon anzumelden.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen gerne bei der Beantragung von Gebührenbefreiungen.

¹ Stand 01.01.2009

Wertgegenstände empfehlen wir nur in den dafür vorgesehenen, abschließbaren Wertfächern im Schrank aufzubewahren. Für Verluste in den Zimmern kann kein Ersatz geleistet werden.

Im Interesse aller, sollte jeder Bewohner es als eine Selbstverständlichkeit betrachten, Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen usw. sorgfältig zu behandeln. Festgestellte Schäden oder sonstige Störungen sind sofort der Wohnbereichsleitung oder Heimleitung zu melden. Schäden, die durch eigenes Verschulden entstehen, können wir nicht ersetzen.

Ihre Wäsche

Das Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche wird von der Einrichtung veranlasst. Falls Sie Kleidung haben, die chemisch gereinigt werden muss, so gehen diese Kosten zu Ihren Lasten.

Haus und Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Bewohnern uneingeschränkt zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

Die Mahlzeiten können Sie im Bewohnerrestaurant oder in Ihrem Wohnbereich einnehmen.

Es wäre schön und wünschenswert, wenn die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden könnten. So tragen Mahlzeiten auch zum Zusammengehörigkeitsgefühl bei; sie sind ein Anlass zusammenzukommen. Gleichzeitig sind sie aber auch eine Gelegenheit, sich mit anderen Bewohnern auszutauschen und das Wichtigste vom Tage zu besprechen.

Im Bedarfsfall wird das Essen in Ihrem Zimmer serviert.

Unsere Sorgen

Wegen der Brandgefahr ist es untersagt, in den Zimmern sowie in den Gemeinschaftsräumen zu rauchen. Kerzen dürfen generell nicht angezündet werden!

Eine brennende Kerze oder eine Zigarette, die vergessen wird, hat für uns alle verheerenden Folgen.

Unseren Bewohnern und Bewohnerinnen und den Besuchern ist das Rauchen in den dafür vorgesehenen Zonen und im Freien gestattet.

Abwesenheit und Besuch

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, bei längerer Abwesenheit dem Haus über Ihr Ziel Auskunft zu geben und die ungefähre Zeit Ihrer Rückkehr zu benennen. Wir machen uns sonst Sorgen um Sie.

Unser Empfang ist in der Regel täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr besetzt. So können Sie jederzeit das Haus verlassen oder hereinkommen. Außerhalb dieser Zeiten können Sie an der eigens für diese Fälle angebrachten Klingel schellen und die Tür wird Ihnen persönlich geöffnet. Auch in Ihrem Interesse wird so gewährleistet, dass niemand (vor allem abends und nachts) das Haus unbefugt betreten kann.

Zu besonderen Anlässen ist es grundsätzlich möglich, Ihnen einen Hausschlüssel auszuhändigen; bitte sprechen Sie mit uns darüber.

Falls Sie einen Schlüssel verlieren, melden Sie dies umgehend.

Sie sollten sehr auf Ihre Schlüssel achten, da bei Verlust unter Umständen die zentrale Schließanlage erneuert werden muss. Dies ist nur mit erheblichen Kosten möglich.

Besucher sind uns herzlich willkommen; die Besuchszeit kann individuell von Ihnen geregelt werden.

Falls Besucher hier im Hause an den Mahlzeiten teilnehmen möchten oder eine Übernachtungsmöglichkeit suchen, sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich.

Bewohnerbeirat

Im Haus besteht ein Bewohnerbeirat, der von den Bewohnern und Bewohnerinnen gewählt wird und deren Interessen vertritt. Darum unterstützen Sie den Bewohnerbeirat und teilen Sie ihm Ihre Wünsche und Anregungen mit.

Anlage 7 zum Heimvertrag



Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel

Leitlinien und Ziele für das Leben und Arbeiten in den Einrichtungen

Die Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel nennen sich nach ihrer Gründerin. Ihren Geist möchten sie in ihrem Leben und Arbeiten lebendig erhalten.

Die heilige Maria Magdalena, geborene Julie Postel, gründete 1807 in Cherbourg eine religiöse Gemeinschaft mit dem Ziel, vor allem durch Erziehung und Bildung der Jugend den Nöten ihrer Zeit zu begegnen. Sie gab ihren Schwestern als Weisung mit auf den Weg: „Eine wahre Schwester von der Barmherzigkeit soll man erkennen an der Geradheit des Herzens, das heißt: an der Offenheit, Einfachheit, Armut und Demut.“

Die Gemeinschaft breitete sich zunächst in Frankreich aus und übernahm bald auch Aufgaben in der Krankenpflege und der Armenhilfe. Das französische Mutterhaus ist bis heute die Abtei Saint-Sauveur-le-Vicomte in der Normandie.

1862 schlossen sich vier junge Lehrerinnen im thüringischen Eichsfeld der französischen Ordensgemeinschaft an. Daraus erwuchs ein selbstständiger deutscher Zweig. Heute arbeiten die Schwestern der heiligen Maria Magdalena Postel außer in Deutschland auch in den Niederlanden, in Rumänien, Bolivien, Brasilien und Mosambik.

Der Sitz der Ordensleitung in Heiligenstadt wurde infolge der Teilung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg nach Bestwig ins Sauerland verlegt. Seit 2003 befindet sich das Generalat wieder in Heiligenstadt; Bestwig ist Provinzialat der neu gegründeten Europäischen Provinz.

Für die Schwestern der hl. Maria Magdalena Postel sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europäischen Provinz gelten folgende Leitsätze:

1. Im Vertrauen auf Gott wollen wir gemäß dem Auftrag des Evangeliums flexibel auf die Nöte der jeweiligen Zeit reagieren.
2. Wir sind im erzieherischen, pastoralen, therapeutischen und sozial-caritativen Bereich tätig. Unsere besonderen Schwerpunkte liegen in der Bildungsarbeit, der Senioren- und Gesundheitshilfe.
3. Unser Auftrag und Dienst basieren auf einem christlichen Gottes- und Menschenbild. Wir sind unterwegs auf der Suche nach dem Sinn des Lebens.
4. Unsere Einrichtungen sollen Lebens- und Lernorte des Glaubens sein.
5. Wir bejahen das Leben in all seinen Dimensionen und setzen uns insbesondere für Kinder und Jugendliche, Kranke und Alte, Schwache und Ausgestoßene ein.
6. In unseren pädagogischen Einrichtungen versuchen wir, unter Berücksichtigung der Einmaligkeit eines jeden Menschen, christliche Orientierung, Wissen und Bildung zu vermitteln und zur Freude am Leben sowie zu einer verantwortlichen Zukunftsgestaltung zu befähigen.
7. Jugendarbeit ist uns ein besonderes Anliegen, um zur Lebensgestaltung aus dem Glauben zu ermutigen.
8. Im sozial-caritativen Dienst orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Menschen, die auf unsere Hilfe und fachlich qualifizierte Unterstützung angewiesen sind.
9. Sterbenden und ihren Angehörigen sind wir nahe und begleiten sie auf ihrem Weg.
10. Wir streben eine vertrauensvolle Atmosphäre an, in der Menschen befreit und froh leben können, und bemühen uns um Offenheit, Ehrlichkeit und Solidarität.
11. In unseren Einrichtungen legen wir Wert auf eine Atmosphäre der Gastfreundschaft, die Begegnung ermöglicht.
12. Wir gehen Konflikten nicht aus dem Weg, sondern erkennen sie als Chance für ein partnerschaftliches Miteinander und versuchen gemeinsam, sie zu lösen.
13. Wir achten andere Meinungen, Konfessionen und Weltanschauungen - sofern sie der Menschenwürde nicht widersprechen - und bemühen uns immer wieder um den Dialog. Dem Anliegen der Ökumene wissen wir uns verpflichtet. Von radikalen Kräften in unserer Gesellschaft distanzieren wir uns.
14. Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Träger sowie zwischen den Einrichtungen untereinander ist unverzichtbar. Die Teilautonomie der Einrichtungen bleibt gewährleistet.
15. Unsere Einrichtungen werden von qualifizierten Mitarbeitern durch ein effizientes Management partnerschaftlich im Team geleitet.
16. Entscheidungen werden transparent gemacht und begründet.
17. Wir verpflichten uns, wirtschaftlich zu arbeiten.
18. Um die Schöpfung zu bewahren, belasten wir unsere Umwelt so wenig wie möglich.
19. Wir wollen unsere vielfältigen Begabungen nutzen und sehen darin eine Chance, uns weiterhin in vielen Bereichen engagieren zu können.
20. Diese Leitlinien und Ziele stellen für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen verbindlichen Rahmen dar und werden für einzelne Teilbereiche in Abstimmung mit dem Träger durch Konkretisierung ergänzt.
21. Wir verpflichten uns, unsere Leitlinien und Ziele immer wieder zu überprüfen.

Diese Leitlinien und Ziele wurden 1994 in Kraft gesetzt und in den Jahren 1995 sowie 2004 überprüft und ergänzt.

Heiligenstadt/Bestwig, März 2005

Sr. Aloisia Höing
Sr. Aloisia Höing, Generaloberin